

Verizon Switzerland AG  
In der Luberzen 25  
CH-8902 Urdorf  
Tel. + 41 44 580 80 11  
Fax + 41 44 580 80 21

Verizon Switzerland SA  
18, Chemin de Trèfle-Blanc  
CH-1228 Plan-les-Ouates  
Tél. + 41 22 580 70 11  
Fax + 41 22 580 70 21

BAKOM	
1 5. SEP. 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TD	X
AF	
FM	

**EINSCHREIBEN**  
Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Urdorf, 14. September 2006

## Revision der Ausführungsbestimmungen zum FMG : Anhörung der betroffenen Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 28. Juni 2006 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung zu den Änderungsentwürfen für die FDV, AEFV, FKV, FAV und der ComComVo eröffnet. Ursprünglich wurde die Frist zur Stellungnahme auf den 18. August 2006 angesetzt. Auf Gesuche von verschiedenen Seiten wurde diese Frist bis am 15. September 2006 erstreckt.

Verizon (vormals MCI) hat sich im Rahmen der Revision des FMG intensiv engagiert und auch an der politischen Diskussion teilgenommen. Insbesondere ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Interkonnectionsregeln so ergänzt werden, dass auch die vollständige Entbündelung des Teilnehmeranschlusses, der schnelle Bitstrom-Zugang, die Mietleitungen, der Zugang zu den Kabelkanalisationen und das Verrechnen von Teilnehmeranschlüssen rasch auf eine genügende gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Wir danken Ihnen zur Möglichkeit der Stellungnahme und reichen unsere Stellungnahme innerhalb der verlängerten Frist ein.

### 1 Grundsätzliches

Der Revisionsentwurf kennt vor allem zwei Hauptbereiche, die in wesentlichen Bereich neu und anders geregelt werden. Zentral für Verizon als FDA ist hierbei der Zugang zu Einrichtungen und Diensten marktbeherrschenden Anbieterinnen. Verizon als eine der grössten Wettbewerberinnen von Swisscom ist darauf angewiesen, die neuen Möglichkeiten des revidierten FMG so bald als möglich nutzen zu können, um interessante Dienste anbieten zu können. Der nun auf dem Papier festgeschriebene Wettbewerb soll möglichst schnell nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen auch Realität werden.

Dieses Ziel ist jedoch nur dann erreichbar, wenn der marktbeherrschenden Anbieterin so wenig Raum wie möglich gewährt wird, um die Umsetzung der neuen Pflichten zu verzögern oder gar zu verhindern. Wie die Erfahrungen im Ausland aber auch in der Schweiz selber gezeigt haben, hat die marktbeherrschende Anbieterin sehr breit gefächerte Möglichkeiten, die potenziellen Konkurrentinnen zu behindern und weiterhin von ihrer eigenen, dominanten und damit äusserst komfortablen Situation zu profitieren. Die vorgesehenen Regelungen sind vom Grundsatz her gut, jedoch bedarf es weitergehender Vorschriften, um möglichst viele Fragen im Voraus zu beantworten. Jeder Diskussionspunkt, der keiner einvernehmlichen Lösung zugeführt werden kann, muss letztlich im Rahmen eines Interkonnectionsverfahrens beantwortet werden. Da das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zur Interkonnection sehr strenge Anforderungen an den Erlass an vorsorgliche Massnahmen stellt, ist es fraglich, ob entsprechende

Begehren von Erfolg gekrönt sein werden. Sollte solchen Anträgen auf vorsorgliche Massnahmen nicht entsprochen werden, wird es Swisscom ohne entsprechende Detailregelungen ein Leichtes sein, die Realisierung von Produkten im Bereich des schnellen Bitstrom-Zugangs, von ULL, Kollokation und dem Verrechnungen des Teilnehmeranschlusses auf unbestimmte Zeit zu verzögern, zumal auch die neue Vorschrift von Art. 11a Abs. 3, wonach die Kommission innerhalb von sieben Monaten entscheidet, einzig eine Ordnungsvorschrift darstellt, die mit Blick auf die Ansprüche im Bezug auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs kaum einmal wird eingehalten werden können.

In einem weiteren Bereich werden Regelungen zum Schutz der Kundinnen und Kunden erlassen. Die Kundinnen und Kunden sind das wesentlichste Kapital einer FDA und es muss das Interesse jeder FDA sein, die Kundinnen und Kunden vor möglichen Missbräuchen und anderen unsauberen Machenschaften zu schützen. Beim Erlass von zusätzlichen Vorschriften muss jedoch darauf geachtet werden, dass diese verhältnismässig sind und ein sinnvolles Verhältnis von Aufwand und Ertrag gewährleistet bleibt. Nicht alles, was aus Konsumentensicht wünschenswert ist, ist mit einem angemessenen Aufwand erreichbar und nicht alles technisch Mögliche kann in einem normalen Rahmen finanziert werden. Neue Kosten werden letztlich wieder über die Einnahmen finanziert, so dass jede neue Massnahme letztlich zu einer Verteuerung führen würde und wo Preiserhöhungen aus Gründen des Wettbewerbs nicht durchgesetzt werden können, werden Preisreduktionen verunmöglicht.

## 2 Verordnung über Fernmeldedienste

### 1. Kapitel: Begriffe

#### Art. 1 Bst. c

Die Definition der Begriffs „Mehrwertdienst“ erscheint uns richtig, jedoch deckt er sich nicht mit derjenigen Definition, die im Zusammenhang mit der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) verwendet wird. Es wird deshalb angeregt, dass der Begriff Mehrwertdienst einheitlich beschrieben wird, um künftige Widersprüche zu vermeiden.

**Antrag:** Art. 1 Bst. c sei wie folgt zu ändern:

Art. 1 Bst. c.

Mehrwertdienst: **Nicht fernmeldetechnische** Dienstleistung, die über einen Fernmeldedienst angeboten und von einer Anbieterin von Fernmeldediensten zusätzlich zum Fernmeldedienst abgerechnet wird.

#### Art. 1 Bst. f

In den vorgehenden Bestimmungen Bst. d und e heisst es jeweils „Nutzung eines Standortes“. In Bst. f wird nur der bestimmte Artikel gewählt und „Nutzung des Standortes“ geschrieben. Hier ist eine einheitliche Terminologie zu verwenden.

**Antrag:**

Art. 1 Bst. d ist wie folgt zu ergänzen:

*physische Kollokation:* Nutzung .....und betreibt, welche durch bauliche Massnahmen abgetrennt sind.

Art. 1 Bst. f ist wie folgt zu ändern (fett/ gestrichen):

*virtuelle Kollokation:* Nutzung **eines** des Standortes [...]

## 2. Kapitel: Fernmeldedienste

### Art. 9 Lehrstellen

#### **Abs. 1**

In Anbetracht der Heterogenität der Telekommunikationsbranche (siehe dazu auch die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des BAKOM zum Thema „Arbeitsbedingungen in der Telco Branche“) ist die Festlegung einer Mindestquote für Lehrstellen nicht sinnvoll und nicht praktikabel. Eine solche Regelung lehnt sich fast ausschliesslich an die Gegebenheiten der Branchenführerin Swisscom an und trägt der eigentlichen Struktur des Telekommunikationsmarktes und der verschiedenartigen Unternehmen (FDA, Call Center, etc.) nicht Rechnung.

Die bereits im Gesetz unglücklich formulierte Bestimmung sollte nun nicht noch durch diese Formulierung in der Verordnung verschlimmbessert werden. Nicht die Anzahl der zur Verfügung gestellten Lehrstellen ist grundsätzlich ausschlaggebend, sondern einzig die Tatsache, dass die Strukturen der einzelnen FDA eine qualitativ hoch stehende Lehrlingsausbildung zulassen.

Wir sehen eine Quotenregelung von 3% als nicht zweckdienlich, da in erster Linie ein Unternehmen die Qualität der Lehrplätze zum einzigen Nutzen des Lernenden sicherstellen muss und nicht in erster Priorität eine quantitative Vorgabe erfüllen soll, da quantitative Quoten diesen Qualitätsanspruch nicht gewährleisten.

Die Anzahl von Lernenden ist auch in der Telekom Branche abhängig vom betriebswirtschaftlichen Erfolg einer Unternehmung. Der Wettbewerb und der damit verbundene kontinuierliche Wandel in den Unternehmensstrukturen der Telekom Branche setzt eine hohe Flexibilität im Zusammenhang mit der Anzahl Lehrplätze voraus. Dies kann mit Quotenvorschriften nicht gewährleistet werden.

Es darf zudem nicht sein, dass in der Schweiz ausschliesslich die Telekommunikationsbranche im Zusammenhang mit Lehrplätzen reguliert wird. Damit die Telekombranche gegenüber anderen Wirtschaftszweigen nicht weiter benachteiligt wird, ist in Art. 9 Abs. 1 FDV auf die Nennung einer Mindestquote zu verzichten.

Sollte an einer Quote festgehalten werden, so darf sich diese einzig auf diejenigen Stellen beziehen, für welche eidgenössisch anerkannte Lehren/Lehrberufe bestehen. Andernfalls würden mit Bezug auf Stellen, die keiner Lehre entsprechen, eine Quote geschaffen für Berufe, die gar nicht beschäftigt werden können, da es keine solche Arbeiten zu vergeben hat. Eine FDA, die nur ein Call Center mit 320 Personen und einem Backoffice (10 Stellen) betreibt, bietet zwar 330 Stellen an, jedoch entspricht keine dieser vielen Stellen einem anerkannten Lehrabschluss. In solchen Fällen stellt sich die Frage, in welcher Form Lehrstellen geschaffen werden. Gleiches gilt für spezialisierte Firmen, die mehrheitlich Hochschulabgänger beschäftigt.

#### **Abs. 2**

Für üblicherweise ausgelagerte Dienste existieren je nach Spezialisierung keine anerkannten Lehrberufe. Eine Quote in einem Unternehmen zu verlangen, das nur vereinzelte Personen in anerkannten Lehrberufen beschäftigt, würde zwingend zu deren Verletzung führen. Wir erachten es deshalb als nicht sinnvoll, eine solche Verpflichtung einzufügen. Zudem können die FDA bei Subunternehmern oder anderen Dienstleistungslieferanten, welche unabhängige Unternehmen sind, keinen Einfluss in Bezug auf die Anzahl der auszubildenden Lehrlinge nehmen. Auch wenn das Bestreben nach der Schaffung von Lehrstellen begrüsst wird, scheint die Verpflichtung in Art. 9 Abs. 2 EFDV fern jeglicher Realität.

Zudem erfüllen Drittleister je nach Dienstleistung und Unternehmensstruktur die erforderlichen Auflagen der jeweiligen Berufsreglemente gar nicht. Einzig bei Tochterunternehmen der FDA, welche durch diese kontrolliert werden (Beteiligung mehr als 50%), kann entsprechend Einfluss genommen werden, Dieser Absatz ist unseres Erachtens ersatzlos zu streichen, da in der Praxis nicht umsetzbar.

**Antrag:**

**Art. 9 EFDV ist ersatzlos zu streichen**

**Eventualantrag:**

**Art. 9 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):**

„Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen, **die einer anerkannten Berufsausbildung entsprechen**, als Lehrstellen anbieten. [...]“

**Art. 9 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen**

**Art. 10 Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz**

Eine Erhöhung der Transparenz ist erstrebenswert, jedoch müssen sich neue Vorgaben an den technischen Möglichkeiten orientieren und wirtschaftlich auch tragbar sein. Er muss verhindert werden, dass Wünsche zu Gesetz werden, deren Finanzierung so teuer wird, dass der damit verbundene Dienst vom Markt verschwindet. Da es letztlich immer der Kunde sein wird, der solche Aufwendungen bezahlt – die FDA leben einzig vom Verkauf der Dienste an die Kunden – sind zu teure Investitionen auch nicht im Kundeninteresse und mehr Vorgaben führen letztlich nicht, wie vom FMG angestrebt, zu günstigen Diensten; und damit würde die Vorschrift des Art. 10 EFDV dem Zweckartikel des FMG (Art. 1 FMG) zuwiderlaufen.

**Abs. 1**

Da die Kosten für Anrufe in verschiedenen Netze unterschiedlich hoch sind, und die Telefonnummer keine Aussage mehr über das benutzte Netz macht, ist es für Kundinnen und Kunden nicht mehr möglich, festzustellen, wie hoch der Preis für ein Telefongespräch ist. Diesen Mangel an Transparenz soll diese neue Bestimmung beheben. Das Ziel ist nachvollziehbar, jedoch ist die Umsetzung dieser Vorschrift technisch und auch finanziell – wenn überhaupt - nur mit grössten Schwierigkeiten und massivem Aufwand machbar. Mit einem verhältnismässigen Aufwand ist es nicht möglich, eine Lösung zu implementieren, die es ermöglicht, den Kunden in Echtzeit über den massgebenden der verschiedenen möglichen Preise anzuzeigen. Es gibt immer mehr Anbieterinnen von Mobilfunkdiensten und damit auch die Vielfalt an Tarifen für die Anrufe in solche Netze zu, was die Einrichtung eines solchen Informationsdienstes zusätzlich erschwert.

Zu denken ist aber auch an die Kundin und den Kunden. Erfahrungsgemäss wünschen die Kunden die Angabe, ob ein Gespräch im Ursprungsnetz bleibt oder aber in ein anderes Netz führt. In diesem Bereich sind die grössten Preisunterschiede. Die Grosszahl der Kundinnen und Kunden wünscht jedoch nicht einen Vorspann über den Preis, wenn sich die einzelnen Preise nur minimal unterscheiden wie bei verschiedenen Off-Net Tarifen.

Die finanziellen Aufwendungen wären so gross, dass dies letztlich dazu führen könnte, dass die FDA ihre Preise nur deshalb abstimmen, um diese Kosten zu vermeiden.

Die bestehenden Mechanismen, die eine Kombination von SMS-Abfrage oder Auskunft über den Kundendienst mit den zugänglichen Preisinformationen, reichen erfahrungsgemäss für die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden aus und sind verhältnismässig. Hinzukommt, dass die Kundinnen und Kunden regelmässig auf dieselben Telefonnummern anrufen und so bei den allermeisten Anrufen bereits vor der Nummernwahl wissen, was ein Gespräch kostet. Obwohl die Erläuterungen zu Abs. 1 einzig von Mobilfunkdiensten und den unterschiedlichen Tarifen für Anrufe in verschiedene Netze erwähnen, ist die Bestimmung so formuliert, dass die Verpflichtung auch für Festnetzdienste gilt. Auf Grund der aktuellen

Marktgegebenheiten ist dies zwar noch nicht aktuell, kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Bereits heute muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine solche Verpflichtung im Festnetzbereich von den ca. 260 gemeldeten FDA aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht umgesetzt werden könnte.

Nutzniesserin einer solchen sehr einschneidenden Vorschrift wäre Swisscom bzw. Swisscom Mobile. Dank ihren noch immer hohen Marktanteilen im Fest- und Mobilnetzbereich haben die Swisscom Gesellschaften mit Abstand die tiefste off-net Quote. Solche Ansagen dürften den Kundinnen und Kunden je länger je mehr unangenehm sein und somit einen Anbieterinnenwechsel zurück zu Swisscom attraktiv machen, was letztlich den Bestrebungen den Wettbewerb zu intensivieren entgegenlaufen würde.

## **Abs. 2**

Diese Massnahme ist ebenfalls nur sehr schwierig umzusetzen und mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden. Die angebotenen Produkte mit Gratisminuten können zum Teil durch Zusatzdienste ergänzt werden, die das Produkt komplexer machen und eine Angabe wie in Absatz 2 verlangt, verunmöglichen. Da die Rechnungslegung vielfach mit einer zeitlichen Verzögerung von bis zu 24 Stunden erfolgt, ist es unmöglich in Echtzeit den Verbrauch von Gratisminuten zu überwachen und genau zum Zeitpunkt, wo das Guthaben aufgebraucht ist, die Kundin oder den Kunden zu informieren. Selbst bei den Verrechnungs-Plattformen, die explizit für Prepaid Kunden entwickelt wurden (unmittelbare Abrechnung), können aufgebrauchte Guthaben häufig erst mit einer zeitlichen Verzögerung erfasst werden.

Die vorgeschlagene Verpflichtung würde wahrscheinlich nicht zu mehr Transparenz im Interesse der Kundinnen und Kunden führen, sondern dazu, dass kostengünstige Dienste, die sich einer grossen Beliebtheit erfreuen, vom Markt genommen werden, weil die neuen Vorgaben nicht sinnvoll umgesetzt werden können.

## **Antrag**

**Art. 10 FDV ist zu streichen.**

### **Eventualantrag:**

**Art. 10 Abs. 1**

Erster Satz ist wie folgt zu ändern: [...] Kundinnen und Kunden kostenlos, werbefrei und einfach ~~über anfallende höhere Gebühren zu informieren~~ **darüber informieren, dass die Verbindung in ein fremdes Netz geleitet wird.**

**zweiter Satz ist wie folgt zu kürzen: Die Kundinnen und Kunden müssen sowohl generell als auch im Einzelfall entscheiden können, ob ....**

**Art. 10 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.**

## **Art. 11 Verzeichniseinträge**

### **Abs. 1 Bst. f**

Diese Bestimmung bezieht sich explizit auf einen Artikel der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) zur Preisbekanntgabe in der Werbung. Vorliegend geht es jedoch nicht um Werbung sondern um die Verzeichnisse und diese beiden Sachverhalte sind unterschiedlich zu würdigen. Verzeichnisse sind gerade keine Werbeträger, vor allem auch nicht für Mehrwertdienste, die ständig Änderungen in Bezug auf die Tarife erfahren. Eine Ausdehnung der Preisbekanntgabepflicht auf Verzeichnisse würde der Realität entgegen laufen und wäre kaum praktikabel. Die Preise für Mehrwertdienste können innerhalb von 4 Tagen geändert werden. Ein Eintrag in einem Teilnehmerverzeichnis ist in den meisten Erscheinungsformen jedoch nur schwer, mit längerer Vorlaufzeit oder gar nicht zu ändern. Die altbewährten Verzeichnisse in Buchform können nicht während deren Laufzeit bei jeder Änderung eines einzelnen Preises angepasst werden und es ist nach wie vor so, dass grundsätzlich in jedem Haushalt ein solches Telefonbuch vorhanden ist. Ebenso wenig lassen sich die Einträge auf elektronischen Datenträgern aktualisieren. Verzeichnisse auf DVD oder CD-ROM werden einmal gekauft und dann für längere Zeit verwendet. Eine Aktualisierung wäre nur im Rahmen einer Neuauflage möglich. Einzig bei Verzeichnissen, die über das Internet online abrufbar sind, ist es dem Anbieter des Verzeichnisses möglich, dieses regelmässig und auch in kurzen Intervallen zu aktualisieren. Anders als in den oben beschriebenen Erscheinungsformen hat bei Online-Verzeichnissen der Betreiber jederzeit die Möglichkeit, das Produkt zu ändern und anzupassen. Aber auch hier ist der Betreiber darauf angewiesen, regelmässig über Preisänderungen informiert zu werden.

Sollten in Zukunft mittels Offline-Tarifen, vermehrt Waren angeboten und verkauft werden, die ganz unterschiedliche Preise haben und deren Kauf oder Bezug durch manuelle Wahlvorgänge bzw. Bestätigungen des Kunden ausgelöst werden, dann könnten diese Preise kaum vollständig und korrekt in einem Verzeichnis abgebildet werden.

Die vorgesehene Pflicht erweist sich als geradezu konsumentenunfreundlich, da in den meisten Fällen die im Verzeichnis aufgeführten Preise nicht mehr aktuell sind und dem Kunden falsche Tatsachen vorspiegeln. Ein Mehrwertdiensteanbieter könnte auf das Datum der Herausgabe von Print- oder CD-ROM-Verzeichnissen seine Dienste mit sehr tiefen Preisen anbieten und diese dann sofort nach der Publikation dieser Verzeichnisse massiv erhöhen, ohne dass diese Verzeichnisse aktualisiert werden könnten.

### **Antrag**

**Art. 11 Abs. 1 Bst. f EFDV ist ersatzlos zu streichen**

### **Eventualantrag:**

**Der Wortlaut von Art. 11. 11 Abs. 1 Bst. f ist zu ergänzen mit dem Hinweis: Preisangaben gelten im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses..**

## 4. Kapitel: Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten

### Art. 28 Notruf

#### Abs. 7

Bisher gab es in Bezug auf die Kosten im Zusammenhang mit der Standortidentifikation keine Probleme, jede FDA nahm die Verantwortung für die eigenen Kosten wahr. Die neue Regelung macht es jedoch möglich, dass die Alarmzentralen künftig immer weitere Ansprüche an die zu liefernden Informationen stellen könnten, ohne das geringste Kostenrisiko tragen zu müssen. Zudem müsste auf Grund der Unterschiede zwischen den 26 Kantonen und deren verschieden ausgeprägten Anforderungen damit gerechnet werden, dass auch ganz unterschiedliche finanzielle Ansprüche gestellt werden.

Es geht nicht darum, den Alarmzentralen eigene Aufwendungen belasten zu können, aber es braucht einen Schutzmechanismus, der sicherstellt, dass die FDA nicht einem unbegrenzten Kostenrisiko ausgesetzt sind. Zudem sollte auch eine Harmonisierung und Vereinfachung der Strukturen der Notruforganisationen angestrebt und gefördert werden, insbesondere auch im Hinblick auf die zunehmende Verbreitung von Telekommunikationsdiensten auf der Basis neuer Technologien.

#### Antrag

Der Wortlaut von Art. 28 Abs. 7 FDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„[...] fallen zu Lasten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, **sofern diese vorgängig dem Konzept der Standortidentifikation zugestimmt haben.** Eine Umwälzung der Kosten auf die Alarmzentralen ist nicht zulässig, **solange sich die Umsetzung der Anforderungen in angemessenem Rahmen bewegt und kein Einfluss auf die Netzplanung der Anbieterinnen entsteht.**“

### Art. 29 Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten der Grundversorgung

#### Abs. 2

Verizon begrüsst die Änderung, dass diese Dienste nur noch den Berechtigten nach Art. 21 Abs. 2 und 3 FMG erbracht werden müssen und nicht mehr jedermann. Die Verpflichtung sollte jedoch darauf beschränkt werden, dass nur der Online-Zugang oder die blockweise Übertragung verlangt werden kann und nicht beides zusammen. Andernfalls entstehen den FDA übermässig hohe Kosten verbunden mit der Konsequenz, dass sie darauf verzichten, ihre Kundinnen und Kunden auf die Möglichkeit des Verzeichniseintrags hinzuweisen, was letztlich dazu führt, dass sich künftig noch weniger Personen in den Verzeichnissen eintragen lassen.

#### Antrag

Der Wortlaut von Art. 29 Abs. 2 FDV ist wie folgt zu ändern (fett):

„[...] gemäss Artikel 21 Absatz 2 und 3 FMG **sowohl entweder** den Online-Zugang zu den Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden **als auch oder** die blockweise Übertragung der Daten mit der Option [...].“

## 5. Kapitel: Mehrwertdienste

### Art. 35 Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

#### **Abs. 4**

Die PBV schreibt bekanntlich in Bezug auf die Mehrwertdienste die Publikationsbedingungen für Mehrwertdienstpreise vor. Inwiefern nun zusätzliche Angaben gemacht werden müssen und sinnvollerweise können, ist unklar. Abs. 4 ist deshalb auf den letzten Satz zu beschränken, welcher schon heute Vorschrift und Praxis ist.

#### **Antrag:**

**Art. 35 Abs. 4: ist wie folgt zu ändern (durchgestrichen):**

~~„Mehrwertdienste, die über andere als in den Absätzen 2 und 3 genannten Adressierungselemente bereitgestellt werden, müssen von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Die Anforderungen der ausdrücklichen Kennzeichnung gilt als erfüllt, wenn die Kundin oder der Kunde bei der Inanspruchnahme des Dienstes eindeutig erkennen kann, dass es sich um einen Mehrwertdienst handelt. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen sicher, dass Mehrwertdienste mit erotischen oder pornographischen Inhalten einer separaten, für die Kundinnen und Kunden klar erkennbaren Kategorie angehören.~~

### Art. 36 Anbieterinnen von Mehrwertdiensten

Der Begriff der Anbieterin von Mehrwertdiensten ist im Sinne der Definition des Begriffes „Mehrwertdienst“ bereits in Art. 1 Bst. c FDV präzisiert und muss hier nicht mehr zusätzlich aufgeführt werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Mehrwertdienstanbieterinnen zwar die Infrastruktur einer FDA benutzen, um ihre Dienste verkaufen zu können. Tatsächlich hat die FDA aber mit der Anbieterin des Mehrwertdienstes nichts zu tun. Sie hat auch keinerlei Einfluss auf die Art des angebotenen Dienstes und dessen Inhalt. Diese Trennung, die klar gemacht werden muss, wird durch Art. 36 Abs. 1 Bst. b FDV aufgehoben und die FDA wird damit für das Verhalten von Anbieterinnen verantwortlich gemacht, auf die sie absolut keinen Einfluss hat. Eine solche Regelung birgt unabschätzbare Risiken für die FDA in sich, so dass diese künftig nicht mehr bereit sein dürften, den Transport von solchen Diensten zu übernehmen, womit auch kaum mehr Dienste gemäss Art. 35 Abs. 4 FDV angeboten werden können. Art. 36 lit. b FDV ist deshalb ersatzlos zu streichen.

#### **Antrag:**

**Art. 36 Abs. 1 lit. b sei ersatzlos zu streichen**

## Art. 37 Verrechnung von Mehrwertdiensten

### **Abs. 1**

So wie die neue Bestimmung formuliert ist, kann sie nicht umgesetzt werden. Tatsache ist, dass die FDA, welche die Mehrwertdienste im Sinne einer Benutzung der Infrastruktur in Rechnung stellt, den Inhalt des Mehrwertdienstes nicht kennt, ebenso wenig übrigens wie der Regulator, welcher die Nummer vorab an die Diensteanbieterin vergibt. Die Nummernkategorisierung sorgt transparent dafür, dass die Kundin oder der Kunde weiss, in welchen Bereich die angerufene Nummer fällt. Inwiefern eine zusätzliche Beschreibung zusätzlichen Nutzen bringen soll, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen wirft diese vorgeschlagene Verpflichtung die Frage auf, wie ein solcher Dienst umschrieben werden soll, damit er den Anforderungen von Art. 37 Abs. 1 lit. b FDV genügt, aber dennoch auf einer normalen Rechnung Platz hat, welche notabene vom Kunden nach Wunsch detailliert oder nicht zugestellt wird. Die Umschreibung eines Dienstes mit „adult content“ scheint nicht sinnvoll und hätte auch gar keinen Mehrwert gegenüber der unbeschriebenen 0906-Nummer, sondern würde im Gegenteil zusätzliche heikle Rechtsfragen verursachen.. Verizon ist überzeugt, dass dem Konsumenteninteresse Genüge getan ist, wenn aus der Rechnung ersichtlich ist, dass die Nummer einen Mehrwertdienst betrifft. Zudem hat der Kunde gestützt auf das Fernmeldegeheimnis ein Recht auf Geheimhaltung und darauf, dass zum Beispiel Familienmitglieder nicht unmittelbar sehen, ob nun ein „adult content“ angerufen wurde oder einfach neutral beispielsweise ein „Premium Service“.

Zudem stellt sich die Frage, weshalb die Verpflichtung zur Angaben von gewissen Daten sowohl in Art. 37 als auch in Art. 77 Abs. 2 FDV aufgeführt werden und weshalb hierbei unterschiedliche Formulierungen gewählt wurden.

### **Antrag**

**Art. 37 Abs. 1 Bst. b ist ersatzlos zu streichen**

### **Abs. 4**

Diese neue Einschränkung galt bisher nur für Grundversorgungskonzessionärin und soll nun auf alle FDA ausgedehnt werden. Dies war in der Vergangenheit eine sinnvolle Regelung, soll es der Kundin und dem Kunden doch auch weiterhin möglich sein, im Rahmen der von der Grundversorgungskonzessionärin angebotenen Diensten telefonieren zu können. Es darf jedoch nicht sein, dass künftig die FDA gezwungen werden, ein Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten mit jemandem, der seine Rechnung nicht bezahlt, insbesondere, da es um bezogene Dienstleistungen von Dritten geht, auf die die Rechnung stellende FDA keinen Einfluss hat. Damit müsste letztlich diese FDA Mitverantwortung in einem Bereich tragen, den sie nicht beeinflussen kann. Damit würde das betriebswirtschaftliche Risiko wesentlich steigen, denn die FDA müsste ihre Dienste weiterhin anbieten, obwohl sie ernsthaft mit weiteren finanziellen Ausfällen rechnen muss. Damit würde jedoch dieser Geschäftszweig uninteressant, und es wäre zu befürchten, dass die FDA das Inkasso nicht mehr übernehmen würden, dieses von den Inhaltenanbietern selber übernommen werden müsste und damit Tür und Tor für beliebige Missbräuche geöffnet wäre.

### **Antrag**

**Art. 37 Abs. 4 FDV ist ersatzlos zu streichen.**

## Artikel 39 Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten

### **Abs. 4**

Eine jederzeitige und beliebige Aktivierungs- und vor allem Deaktivierungsmöglichkeit würde den wirksamen und sinnvollen Schutz seiner Wirksamkeit berauben. Der Schutz von Minderjährigen gemäss

Art. 40 FDV würde untergraben und stark geschwächt, wenn die Jugendlichen nach dem Erwerb eines Gerätes die voreingestellten Sperrungen ohne weiteres aufheben könnten.

Zudem öffnet das beliebige Aktivieren und Deaktivieren von Sperrungen eine breite Palette von Missbrauchsmöglichkeiten und den FDA wäre es auch nicht mehr möglich, bei gewissen Kunden (z.B. bei notorischer Zahlungsunwilligkeit) Sperrungen fix einzurichten.

#### **Antrag**

**Der Wortlaut von Art. 39 Abs. 4 FDV ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu streichen (fett):**

„Die Kundinnen und Kunden müssen diese Sperrung jederzeit einfach und unentgeltlich aktivieren und deaktivieren können. **Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind Kundinnen und Kunden gemäss Art. 40 und Kundinnen und Kunden, bei denen die Anbieterin von Fernmeldediensten aus sachlichen Gründen eine zeitliche unlimitierte Sperrung eingerichtet hat.**“

**Art. 39 Abs. 5 ist wie folgt zu kürzen: .....beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich über diese Sperrmöglichkeiten.**

#### **Art. 40 Schutz von Minderjährigen**

Es ist festzuhalten, dass ein Schutz von Minderjährigen nur soweit möglich ist, als die Kundin und der Kunde der FDA als Minderjähriger/-e bekannt ist. Soweit Inhaber der elterlichen Gewalt als Kundin oder Kunde auftreten, kann der Schutz nicht mehr gewährleistet werden.

## **6. Kapitel: Schlichtungsstelle**

#### **Grundsätzliches**

Grundsätzlich soll gemäss den Erläuterungen die Schlichtungsstelle "ein Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung" ermöglichen, was eine neutrale Behandlung des Verfahrens voraussetzt. Ein Schlichtungsverfahren, welches **vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein muss**, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Die vorgeschlagenen Bestimmungen stehen zudem zum Teil in krassem Widerspruch zu Prozessabläufen im schweizerischen Recht. So kann, wenn eine vorgängige Schlichtung vereinbart ist, kein Gericht auf ein allfälliges Verfahren eintreten, da die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **Art. 41 Aufgabe**

##### **Abs. 1**

Die Begrenzung der Aufgabe auf zivilrechtliche Streitigkeiten ist nachvollziehbar und entspricht der heutigen Tätigkeit der Ombudscom. Es gibt jedoch auch im Bereich des Mobilfunks Schlichtungsstellen (Forum Mobil und die Ombudsstelle Mobilfunk Schweiz) und es wäre durchaus denkbar, dass eine Zusammenlegung einzelner Stellen sinnvoll wäre. So zeigt sich zum Beispiel ganz aktuell, dass die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Schlichtungsstelle Mobilfunk Schweiz praktisch gegen Null zusammengebrochen ist und es wäre durchaus überlegenswert, ob es nicht sinnvoll sein könnte, bestehende und bewährte Infrastrukturen breiter zu nutzen.

Entsprechend regen wir an, den Aufgabenbereich weiter zu fassen, um Raum für künftige Entwicklungen zu schaffen.

#### Antrag

Der Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 FDV ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu streichen (fett):

„[...] Sie kann auch andere Aufgaben aus dem Bereich des Fernmeldewesens übernehmen.“

#### Art. 43 Verfahrensgrundsätze

##### Abs. 1

Gemäss dieser Bestimmung soll das Verfahren fair, rasch und vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein. Die Formulierung „vorteilhaft“ geht hier sicher zu weit. Ein Schlichtungsverfahren soll gemäss den Erläuterungen zu einer Lösung führen, die für beide Parteien annehmbar sein soll. Dieses Ziel lässt sich jedoch nicht damit vereinbaren, dass das Verfahren für die Kundinnen und Kunden vorteilhaft sein soll. Eine solche Anforderung an eine zu suchende Lösung führt dazu, dass eigentlich jede Kundin und jeder Kunde die Schlichtungsstelle anrufen muss, denn letztlich kann sie/er nur gewinnen, wenn das Verfahren für sie/ihn vorteilhaft sein soll. Wer sich zu diesem Schritt entscheidet, wird auf Kosten der anderen Kundinnen und Kunden einen Vorteil erhalten, auch wenn dieser gar nicht gerechtfertigt zu sein braucht.

Zudem wird mit ungleichen Ellen gemessen. Das Verfahren muss für beide Parteien die gleichen Vorteile bieten, nämlich einfach und rasch sein, aber nicht nur für die eine Seite „vorteilhaft“.

Das nicht weiter umschriebene Akteneinsichtsrecht geht zu weit. Es darf nicht sein, dass in einem solchen Verfahren eine Partei zur weitgehenden Offenlegung ihrer Akten gezwungen wird. Ein Schlichtungsverfahren soll einfach und rasch ausgestaltet sein und nicht ein Plattform bieten, die Gegenpartei zur Herausgabe beliebiger Akten zu verpflichten.

Der Begriff „angemessene Verfahrensgarantien“ geht im Zusammenhang mit einem Schlichtungsverfahren ebenfalls zu weit. Um dem Zweck dieser Stelle zu erreichen, können nicht beliebige Verfahrensgarantien gewährt werden, andernfalls aus einem einfachen und raschen Verfahren ein langes und kompliziertes wird.

#### Antrag

Der Wortlaut von Art. 43 Abs. 1 FDV ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu streichen (fett):

„Das Schlichtungsverfahren muss **für die Parteien fair, rasch und vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein**, und rasch sein. **Es garantiert den Grundsatz der Anhörung der Parteien, das Akteneinsichtsrecht und die anderen angemessenen Verfahrensgarantien. Die Parteien sind von der Schlichtungsstelle anzuhören. Eine Partei kann die von der anderen Partei eingereichten Unterlagen jederzeit einsehen. Es können ihr auf Wunsch und gegen Aufwandsatz Kopien davon zugestellt werden.**“

##### Abs. 4

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die eigentliche Haupttätigkeit der Schlichtungsstelle darin liegen sollte, mittels ihrer vermittelnden Tätigkeit nach einer Lösung für beide Parteien zu suchen. Sowohl Art. 12c FMG als auch die Bestimmungen der FDV erwecken nun aber den Eindruck, in erster Linie gelte es einen Entscheid zu fällen. Dies sollte jedoch nicht im Zentrum stehen, denn wenn mangels Schlichtung ein solcher Entscheid gefällt wird, ist er - Wesen dieser Schlichtungsstelle - für die Parteien nicht bindend.

Ganz generell entsteht der Eindruck, es soll ein eigentliches Schiedsgericht geschaffen werden. So sieht Art. 46 abs. 4 FDV z.B. vor, dass Entscheid publiziert werden können und die wichtigsten Entscheide publiziert werden müssen. Um den eigentlichen Zweck erreichen zu können, muss das Schwergewicht auf der Schlichtungstätigkeit und damit der vermittelnden Funktion dieser Institution liegen.

Gemäss den Ausführungen sollen gar Entscheide aus Billigkeitsüberlegungen möglich sein. Auch wenn dies aus Konsumentensicht wünschbar ist, darf nicht aus den Augen verloren gehen, dass letztlich eine für beide Parteien annehmbare Lösung gefunden werden und dem Schlichtungsgedanken nachgelebt werden muss. Alles andere wäre mit der Gefahr verbunden, dass die Entscheide eben nicht für beide Parteien fair sind und letztlich von den benachteiligten FDA nicht akzeptiert würden. Ein Sachentscheid, der nicht akzeptiert wird, nützt niemandem etwas und führt dazu, dass die Kundin und der Kunde auf den langen, komplizierten und vor allem auch teuren Rechtsweg verwiesen wären. Damit würde sich das Schlichtungsverfahren alles andere als vorteilhaft für die Kunden und den Kunden erweisen.

Ein Entscheid ist immer die Folge davon, dass die vermittelnde Tätigkeit scheiterte und keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. In einer solchen Situation scheint es eher unwahrscheinlich, dass ein Entscheid durch die Schlichtungsstelle zu einer höheren Akzeptanz führen wird. Die Entscheidtätigkeit würde zudem umfangreichere Sachverhaltsabklärungen erfordern und somit das Verfahren verteuern, ohne dass eine realistische Chance besteht, trotz gescheiteren Vermittlungsbemühungen eine Lösung zu finden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die FDA zu einer Einlassung verpflichtet werden (Art. 45 FDV). Diese Pflicht führt dazu, dass die Parteien wenigstens miteinander kommunizieren, dass ein Entscheid ausserhalb einer Verhandlungslösung akzeptiert wird, ist unter diesen Voraussetzungen nicht wahrscheinlich. Wenn die Schlichtungsstelle statt sich auf die vermittelnde Rolle auf das Fällen von Entscheiden konzentriert, steigt das Risiko von Pendenzenbergen und einer Vertueuerung der Verfahren, die letztlich die Kunden wieder tragen müssen.

Der Sinn des Berichts über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist nicht ersichtlich und führt zu einer unnötigen Vertueuerung des Verfahrens.

#### Antrag

Der Wortlaut von Art. 43 Abs. 4 FDV ist durch die folgende Formulierung zu ersetzen (fett):  
**„Die Schlichtungsstelle sucht eine Verhandlungslösung unter den Parteien herbeizuführen. Zu diesem Zweck unterbreitet sie den Parteien einen Schlichtungsvorschlag. Die Parteien können diesen Vorschlag annehmen oder ablehnen. Nehmen sie ihn an, dann bereitet die Schlichtungsstelle einen schriftlichen Vergleich zu Handen der Parteien vor. Lehnen sie ihn ab, stellt die Schlichtungsstelle fest, dass keine Schlichtung zustande gekommen ist.“**

#### Abs. 5

Die Formulierung, dass das Schlichtungsverfahren mit einem Urteil enden kann, ist verwirrend. Es geht nicht klar aus der Formulierung hervor, dass das Gerichtsurteil oder der Schiedsspruch nicht von der Schlichtungsstelle stammt und auch nicht stammen kann. Ein Gerichtsurteil oder Schiedsspruch kann auch nicht zu einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens führen. Dass ein Schlichtungsentscheid den Rahmen der Schlichtungstätigkeit sprengt, wurde bereits erläutert. Vielmehr sollte konsequent vom „Einigungsvorschlag“ die Rede sein.

#### Antrag

Der Wortlaut von Art. 43 Abs. 5 FDV ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu streichen (fett):  
**„Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Rückzug des Begehrens, der Einigung der Parteien, dem Schlichtungsentscheid oder einem Gerichtsurteil oder einem Schiedsspruch der Feststellung, dass die Schlichtung gescheitert ist oder durch Gegenstandsloswerden des Verfahrens gemäss Art. 44 Abs. 2.“**

#### **Abs. 6**

Diese Bestimmung ist unnötig, die Nichtbindung wird bereits in Art. 12c Abs. 3 FMG geregelt.

#### **Antrag**

Art. 43 Abs. 6 FDV sei zu streichen.

#### **Abs. 7**

Da eine Schlichtungsstelle mehrere Reglemente haben kann (z.B. über Gebühren, den Verfahrensablauf, etc.) ist zu präzisieren, welches Reglement gemeint ist.

Eine solche Pflicht beraubt die Schlichtungsstelle seiner Unabhängigkeit und greift zu weit in die materielle Zuständigkeit der Schlichtungsstelle. Es kann durchaus Stellen geben, wo eine solche Pflicht sinnvoll sein kann. Im Rahmen der hier zu regelnden Schlichtungsstelle ist dies aber gar nicht nötig. Die Parteien sind zu nichts verpflichtet und können frei entscheiden, ob sie einen Vergleich über den Streitgegenstand abschliessen wollen. Eine Vorlegungspflicht soll in erster Linie die Parteien vor Missbrauch schützen, was hier aber nicht nötig ist.

#### **Antrag**

Art. 43 Abs. 7 FDV sei zu streichen.

#### **Art. 44 Verhältnis zu anderen Verfahren**

##### **Abs. 2**

Wenn eine Partei einen Streitgegenstand vor ein Gericht oder ein Schiedsgericht bringt, ist eine Schlichtung vor der Schlichtungsstelle ausgeschlossen. Ein Ruhen des Schlichtungsverfahrens ist sinnlos und trägt der Realität keine Rechnung. Da ein förmliches Verfahren anhängig gemacht worden ist, soll dies zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens führen. Einzig diese Lösung führt denn auch dazu, dass die Schlichtungsstelle nicht durch chancenlose Verfahren blockiert wird.

Ebenso wenig überzeugt, dass die Schlichtungsstelle den Parteien im Falle der Hängigkeit eines Verfahrens bei einem Gericht oder Schiedsgericht eine Frist ansetzen kann. Hier stellt sich die Frage, wozu genau eine Frist angesetzt werden soll. Die Parteien können nur beschränkt auf die Verfahrensdauer vor einer solchen Behörde einwirken.

Ist ein Verfahren bei einem Gericht oder Schiedsgericht hängig, muss dies zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens führen, ist ein solches Verfahren bereits bei Einreichung eines Schlichtungsgesuches pendent, so ist auf dieses gar nicht erst einzutreten.

#### **Antrag**

**Art. 44 Abs. 2 FDV ist wie folgt zu ersetzen:**

„Das Schlichtungsverfahren wird gegenstandslos, wenn ein Verfahren bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht anhängig gemacht wird. Ist ein solches Verfahren bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsbegehrens hängig, ist auf darauf nicht einzutreten.“

### Abs. 3

Zuständig für zivilrechtliche Streitigkeiten hat die Schlichtungsstelle das Obligationenrecht anzuwenden. Dieses ist denn auch Grundlage für die FDA in ihrer alltäglichen Geschäftstätigkeit. Das Obligationenrecht enthält jedoch in Art. 134 und 135 abschliessende Bestimmungen zu Beginn, Stillstand und Unterbrechung der Verjährung. Art. 142 OR hält gar fest, dass der Richter die Verjährung nicht von Amtes wegen beachten darf. Damit ist Art. 44 Abs. 3 FDV gesetzeswidrig.

#### Antrag

**Art. 44 Abs. 3 FDV ist ersatzlos zu streichen**

### Abs. 4

Auch Abs. 4 ist zu streichen. Es wird der Eindruck erweckt, mit der vorliegenden Revision soll faktisch ein Schiedsgericht eingeführt werden, obwohl gemäss den Erläuterungen eigentlich eine Schlichtungsstelle mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen zu suchen und zu finden, geschaffen werden soll. Ob eine Person als Zeuge aussagen kann oder nicht, ist in den einschlägigen Zivilprozessordnungen geregelt und es ist den Parteien überlassen, Zeugen abzulehnen, wenn Gründe dagegen sprechen. Denkbar ist auch, dass die Parteien durchaus auch eine solche Person als Zeuge wünschen und es soll in ihrer Entscheidung liegen, ob sie einen Zeugen ablehnen oder nicht.

#### Antrag

**Art. 44 Abs. 4 FDV ist ersatzlos zu streichen**

### Art. 45 Verpflichtungen der Anbieterinnen

#### Abs. 1 und 2

Die beiden Absätze 1 und 2 verpflichten die Anbieterinnen zur umfassenden Lieferung von Auskünften und Daten. Diese Pflicht geht zu weit und lässt wiederum ausser Acht, dass es nicht das Ziel ist, gestützt auf eine umfassende Sachverhaltserhebung und –abklärung einen Sachentscheid zu fällen. Die Pflicht ist auf Angaben zu beschränken, die für die Schlichtungstätigkeit notwendig sind. Umfassende Informationen sind daher nicht nötig und widersprechen auch dem Ziel, das Verfahren einfach und rasch zu gestalten. Wenn umfassende Daten erhoben werden, wird das Verfahren in die Länge gezogen, komplizierter und damit letztlich teurer und die Effizienz der Schlichtungsstelle leidet. Keine Rechnung trägt diese Bestimmung dem Umstand, dass auch die Kundin oder der Kunde die meisten der verlangten Daten liefern kann.

#### Antrag

**Art. 45 Abs. 1 wie folgt zu ändern (fett):**

„Jede Anbieterin von Fernmelde- und Mehrwertdiensten, die von einem Schlichtungsbegehren betroffen ist, muss am Schlichtungsverfahren teilnehmen. ~~Sie kommt den Auskunftsanfragen und den anderen Anforderungen der Schlichtungsstelle nach.~~ **Sie stellt der Schlichtungsstelle diejenigen Unterlagen zur Verfügung, die für die Formulierung eines Schlichtungsvorschlages erforderlich sind.**“

**Art. 45 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.**

## Art. 46 Persönliche Daten

### **Abs. 1**

Eine Bearbeitung der Daten ist nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens des FMG und des Datenschutzgesetzes (DSG) zulässig. Die Bearbeitung muss sich auf Daten beschränken, die zum Zweck der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben oder erstellt worden sind.

### **Antrag**

**Art. 46 Abs. 1 wie folgt zu ändern (fett):**

**„[...] nötig ist und zum Zweck der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben oder erstellt worden sind. [...]“.**

### **Abs. 4**

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass die Schlichtungsstelle nicht Entscheide fällen sondern einvernehmliche Lösung suchen und finden muss. Entscheide sind nicht zielführend, da sie erst dann gefällt werden, wenn keine vergleichsweise Erledigung der Streitigkeit möglich war. Dass ein solcher Entscheid die Zustimmung beider Parteien finden wird, kann in den meisten Fällen ausgeschlossen werden. Damit macht es auch keinen Sinn solche Entscheide zu publizieren.

Die Publikation von Entscheiden dürfte sogar dazu führen, dass die FDA vielmehr auf geltende Gesetze stützen. Andernfalls riskieren sie, dass Kulanz gegenüber Kundinnen und Kunden ihren Niederschlag in Entscheiden findet und durch die Publikation eine Vielzahl von Anschlussbegehren auslöst, da für die Kundinnen und Kunden die Aussicht besteht, mehr aus einem solchen Verfahren zu lösen, als ihnen von Rechts wegen zustehen würde. Das wiederum reduziert die Schlichtungsbereitschaft der Anbieterinnen.

Vertretbar und sinnvoll wäre allenfalls, wenn die Schlichtungsstelle Kategorien von Problemfällen, eine Darstellung der rechtlichen Situation und eine unverbindliche Einschätzung veröffentlichen würde.

## **7. Kapitel: Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Allgemeine Bemerkungen**

Ein zentrales Problem, das sich im Zusammenhang mit den Zugangsdiensten stellt, ist, dass eine Vielzahl von technischen und organisatorischen Fragen offen sind, die geregelt werden müssen, damit eine Umsetzung realisiert werden kann. Allein die Revision von FMG bzw. FDV reicht hierzu nicht aus. Wie die verschiedenen Interkonkurrenzverfahren gezeigt haben, müssen sehr genaue Detailregelungen getroffen werden, um Verzögerungsmöglichkeiten bei der Umsetzung durch die marktbeherrschenden FDA einzuschränken. Die Vorschriften müssen so detailliert sein, dass die marktbeherrschende FDA keine Möglichkeiten hat, die erfolgreiche Umsetzung zu verzögern. Erschwerend kommt hinzu, dass das Bundesgericht in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung sehr strenge Anforderungen an den Erlass von vorsorglichen Massnahmen stellt und die Chancen eines entsprechenden Gesuchs als eher gering zu beurteilen sind und so klaren Vorschriften eine umso grössere Bedeutung zukommt.

Auf Stufe Verordnung können verständlicherweise nur die wesentlichen Aspekte kodifiziert werden, die konkrete Umsetzung muss in Form von technischen und administrativen Vorschriften (TAV) erfolgen. Sinnvollerweise werden diese vom Bundesrat erlassen (in Form eines Anhangs zur FDV), denn bei einem Erlass durch das BAKOM müssten letztlich BAKOM-Vorschriften im Rahmen von Interkonkurrenzverfahren durch die ComCom angewendet werden.

Verständlicherweise bietet die FDV auch nicht genügend Raum, um die zum Teil sehr komplexen Prozesse und Service Level Agreements zu regeln. Letztlich werden es Detailfragen in Bezug auf die effektive Umsetzung sein, die bestimmen werden, wie schnell die Verpflichtungen der marktbeherrschenden Anbieterin umgesetzt werden und so den Willen des Gesetzgebers umsetzen. Dass die marktbeherrschende FDA ohne Übergangsfrist und damit unmittelbar mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in verschiedenen Bereichen Spezifikationen anbieten muss, ändert nichts daran, dass vielfältige Modalitäten durch behördliche Vorschriften geregelt werden müssen.

Für eine möglichst schnelle Umsetzung der neuen Verpflichtungen sind auch Vorgaben in Bezug auf das Spektrum-Management unentbehrlich und möglichst vorgängig sind auch die wichtigsten Prozesse und zeitlichen Abläufe zu beschreiben (z.B. für die Einrichtung von Kollokation oder das Umschalten eines Teilnehmeranschluss auf eine andere FDA) wie dies in anderen Bereichen bereits erfolgreich getan wird (CPS und ONP). Werden diese Aspekte den Verhandlungen der Interkonnektionsparteien anheim gestellt, führt dies zu langen Diskussionen und lässt der marktbeherrschenden Anbieterin beliebig viel Spielraum, um eine erfolgreiche Umsetzung zu verzögern.

### **Art. 50 Nichtdiskriminierung**

Abs. 3:

Diese Bestimmung ist sicher sinnvoll und trägt zur Verhinderung von Diskriminierungsmöglichkeiten bei. Um jedoch die erwünschte Wirkung entfalten zu können, müssen detailliertere Vorschriften beschreiben, was unter „absolut nötig“ verstanden wird, da die Verhandlungen über solche Umstände letztlich zu unerwünschten Verzögerungen führen. Gleiches gilt in Bezug auf die Modalitäten in Bezug auf die Besichtigung von Anlagen der marktbeherrschenden Anbieterin.

Die Begründung, weshalb keine bzw. keine genügenden Kapazitäten vorhanden sind, muss schriftlich erfolgen, damit diese nachvollzogen und allenfalls in einem notwendigen Interkonnektionsverfahren als Beweismittel verwendet werden kann.

Abs. 4:

Auch diese Bestimmung muss, damit sie ein sinnvolles Instrument zur Umsetzung der Pflichten der marktbeherrschenden FDA ist, weiter spezifiziert werden. Insbesondere sollte der offene Begriff „unmittelbarer Bedarf“ näher beschrieben werden und zusätzlich müsste geklärt sein, innerhalb welcher Frist die marktbeherrschende FDA eine Bestellung bearbeiten oder negativ beantworten muss.

### **Anträge**

**Der Wortlaut von Art. 50 Abs. 3 FDV ist wie folgt zu ändern (fett):**

„[...] gegebenenfalls **schriftlich** zu begründen, [...].“

**Art. 50 Abs. 4 zweiter Satz ist wie folgt zu ändern:**

**Sie kann die Ausführung einer Bestellung verweigern, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass die Bestellung dem unmittelbaren Bedarf der nachfragenden Anbieterin entspricht.**

(statt: Sie akzeptiert sie nur, sofern sie dem unmittelbaren Bedarf der nachfragenden Anbieterinnen entsprechen)

## Art. 51 Transparenz

### Abs. 2

Eine Änderung des Basisangebotes kann sehr umfangreiche und komplexe Anpassungsarbeiten erfordern, die nicht innerhalb von 3 Monaten zu bewältigen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass unter Umständen in zahlreichen Ortszentralen Arbeiten vorgenommen werden müssen. Um sinnvoll und zeitgerecht reagieren zu können, müssen Änderungen 6 Monate im Voraus angekündigt werden.

#### **Antrag**

**Der Wortlaut von Art. 51 Abs. 2 FDV ist wie folgt zu ändern (fett):**

„[...] mindestens **sechs** Monate im Voraus mitzuteilen.“

### Abs. 3:

Dass die notwendigen Informationen für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation online zur Verfügung stehen müssen, wird ausdrücklich begrüßt und stellt eine sinnvolle Möglichkeit dar, den ganzen Ablauf zu beschleunigen und zu vereinfachen. Damit diese Möglichkeit jedoch auch tatsächlich sinnvoll genutzt werden kann, muss definiert sein, was „notwendig“ heisst und möglichst diese notwendigen Parameter explizit aufgezählt werden. Deshalb sind weitere online Informationen notwendig, wie Angaben über die Kupferqualität, die Anzahl verfügbarer Kupferleitungen, die Anforderungen bezüglich Interferenzen zwischen unterschiedlichen DSL Technologien im selben Kupferbündel und die Leitungslänge.

Zudem ist zu klären, was „online“ heisst. Ein sinnvoll einsetzbares Instrument erfordert, dass via Internetportal die Möglichkeit besteht, Bestellungen und Unterhaltsarbeiten manuell vorzunehmen. Ebenso vorausgesetzt ist, dass ein standardisierter SOAP Internet Dienst (Simple Object Access Protocol) zur Verfügung steht, welches die automatische Bearbeitung von Maschine zu Maschine ermöglicht.

#### **Antrag**

**Der Wortlaut von Art. 51 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):**

Sie muss die für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation notwendigen Informationen, **namentlich den verfügbaren Raum und die technischen Spezifikationen**, den am Zugang interessierten Anbieterinnen online aktualisiert zur Verfügung stellen. Sie muss insbesondere [...]

## **Art. 54 Kollokation**

Die Regelung der Kollokation ist zentral, da sie Prozesse, Prozessdauer, Reaktionszeiten, Kosten, Zusammenarbeit mit Drittfirmen etc. massgeblich beeinflusst. Erfahrungen in europäischen Ländern zeigen, dass insbesondere die Ausgestaltung der Kollokation häufig zu Verzögerungen und Problemen bei der Umsetzung des schnellen Bitstrom-Zugangs und der Entbündelung führt. Aus diesem Grund sind neben den in der FDV geregelten Grundsätzen die weiterführenden Einzelheiten in Ausführungsvorschriften zu regeln.

### Abs. 1

Der vorgesehene jederzeitige und unbegleitete Zugang wird begrüßt, jedoch stellen sich hier Detailfragen in Bezug auf die konkrete Umsetzung wie z.B. in Bezug auf die Ankündigungsfrist des Zugangs. Diese müssen ebenso in technischen und administrativen Vorschriften beschrieben sein wie die Modalitäten der Klimatisierung, der Stromversorgung, etc. Ausserdem ist hier die Forderung nach einem

SLA zu ergänzen. Die Erfahrungen bei der Einführung der Carrier Preselection haben gezeigt, dass SLAs mit finanziellen Abgeltungen bei Nichterfüllung notwendig sind, damit die Prozesse durch die marktbeherrschende Anbieterin innert nützlicher Frist so optimiert werden dass die Bereitstellungsfristen eingehalten werden können.

Damit Kollokation möglichst sinnvoll bestellt und genutzt werden kann, sollten die online Angaben gemäss Art. 51 Abs. 3 EFDV den verfügbaren Raum, die technischen Spezifikationen, etc. umfassen.

#### Antrag

Art. 54 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

[...] marktbeherrschenden Anbieterin möglich sein. **Die Bereitstellungsfristen, die Verfügbarkeit der benötigten Infrastruktur sowie die anzuwendenden Geldbussen bei Nichteinhaltung der Bestimmungen sind in einem SLA festzulegen.**

#### Abs. 3

Gemäss dieser Bestimmung muss die marktbeherrschende Anbieterin bei Platzknappheit und bei Bedarf den an den Kollokationsstandorten vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen oder zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Bei genauer Lesart dieser Bestimmung muss die marktbeherrschende FDA den vorhandenen Raum entweder optimal nutzen (nutzen lassen) oder zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Die Formulierung „oder“ lässt damit der marktbeherrschenden FDA die Wahl, das eine oder das andere zu tun. Dies ist nicht sinnvoll. Solange die Möglichkeit besteht, die Nutzung des vorhandenen Raums zu optimieren, muss dies gemacht werden. Erst wenn keine Verbesserungsmöglichkeit mehr besteht, kann auf die Alternative ausgewichen und zusätzlicher Kollokationsraum bereitgestellt werden.

Dort wo physische Kollokation nicht möglich ist, muss die marktbeherrschende FDA den betroffenen Anbieterinnen entweder selbst virtuelle Kollokation anbieten oder ihnen ermöglichen, in angrenzenden oder örtlich nahe liegenden Räumen oder Gebäuden ihre Anlagen zu installieren und zu betreiben und diese mit dem Netz der marktbeherrschenden Anbieterin zu verbinden.

Diese Verpflichtung muss nicht nur bestehen, wenn physische Kollokation nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn dies nicht ausreichend möglich ist. Es wird in vielen Fällen vorkommen, dass es noch Platz hat, jedoch nicht genügend und für diese Fälle muss die Verpflichtung ebenfalls gelten.

#### Antrag

Der Wortlaut von Art. 54 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

[...] vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen ~~oder~~ **und wenn dies nicht ausreicht**, zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Wo physische Kollokation nicht **ausreichend** möglich ist, muss [...].

#### Abs. 4

Die Nichtbenützung ist näher einzugrenzen, um zu verhindern, dass Ressourcen blockiert werden.

## Antrag

Der Wortlaut von Art. 54 Abs. 4 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett /gestrichen):

Beanspruchte, aber während mindestens drei Monaten nicht ~~benutzte~~ **operativ genutzte** Kollokationsfläche muss bei Platzmangel sofort für Dritte freigegeben werden.

## 2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

### Art. 55 Vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss

#### Abs. 1

Neben den technischen und kommerziellen Bedingungen muss die marktbeherrschende FDA auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in ihr Basisangebot aufnehmen. Erst die Sicherstellung von gewissen so genannten Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

Von den Anschlusszentralen zu den Teilnehmeranschlüssen bestehen häufig mehr Kabel als aktuell genutzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die marktbeherrschende FDA solche nicht genutzten Kabel nicht für sich reserviert und für die nachfragenden FDA unerhältlich macht, wie das heute praktiziert wird. In weiteren Vorschriften müssen das Kapazitäten- und das Spektrummanagement des Kupferkabels geregelt werden. Entsprechend ist, wie bereits in Art. 54 Abs. 4 FDV, eine maximale Reservierungsdauer festzuschreiben.

## Antrag

Der Wortlaut von Art. 55 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit dem vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, insbesondere:

Es ist ein neuer Abs. 3 einzufügen (fett):

**Beanspruchte, aber während mindestens drei Monaten nicht operativ genutzte Kapazität des Kupferkabels muss bei Kapazitätsmangel sofort für Dritte freigegeben werden.**

### Art. 56 Schneller Bitstrom-Zugang

#### Abs. 1

Wie bei den anderen Zugangsformen gilt auch hier, dass viele Fragen zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung offen bleiben, die auf unterer Stufe zu klären sind.

Ein zentraler noch offener Punkt ist die Dauer von 4 Jahren während der gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b FMG der schnelle Bitstrom-Zugang angeboten werden muss. Nicht geregelt ist die Verfügbarkeit dieses Dienstes in diesen 4 Jahren, wann die 4 Jahre zu laufen beginnen, wann sie enden und ähnliches mehr. All diese Spezifikationen sind auf Ebene von technischen und administrativen Vorschriften zu klären.

Wie bereits beim vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss dargelegt, muss das Basisangebot der marktbeherrschenden FDA ebenfalls beim schnellen Bitstrom-Zugang neben den technischen und kommerziellen Bedingungen auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte umfassen. Erst die Sicherstellung von gewissen Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

In Bst. c wird ganz konkret festgehalten, dass das Basisangebot die Spezifikationen des physischen Zugangs zum DSLAM enthalten muss. Diese Formulierung basiert auf der Annahme, dass die nachfragende FDA ihre Infrastruktur direkt mit dem DSLAM in der Anschlusszentrale verbinden will. Je nachdem ist dies jedoch nicht der Fall und die nachfragende FDA will ihre eigene Ausrüstung näher zum Teilnehmeranschluss bauen (z.B. bei VDSL in Street Cabinets). In diesen Fällen muss die eigene Infrastruktur nicht mit dem DSLAM verbunden werden. Um nicht künftige Entwicklungen zu verbauen, ist es deshalb notwendig, dass diese Bestimmung neutraler formuliert wird.

Um den Kunden möglichst ohne zeitliche Verzögerung ein möglichst flächendeckendes Angebot offerieren und Verzögerungen durch technische oder vertragliche Restriktionen der marktbeherrschenden FDA ausschliessen zu können, muss geregelt werden, dass grundsätzlich für alle Teilnehmeranschlüsse der schnelle Bitstrom-Zugang verfügbar sein muss, auch wenn dies den Ausbau eines neuen Teilnehmeranschlusses innerhalb der bestehenden Infrastruktur erfordern sollte. Es darf nur dann auf eine Sonderlösung verzichtet werden, wenn ein Anschluss technisch nicht realisierbar ist. Von Bedeutung sind insbesondere auch die Ausgestaltung und die Verwendungsmöglichkeiten des schnellen Bitstrom-Zugangs.

## Antrag

Der Wortlaut von Art. 56 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern bzw. zu streichen (fett):

„Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit der schnellen Bitstrom-Zugangsverbindung:

c. Spezifikationen des physischen Zugangs zum ~~Access Multiplexer (Digital Subscriber Line Access Multiplexer, DSLAM)~~ und zu den Zugangspunkten.

Es ist ein neuer Abs. 4 einzufügen (fett):

**Die marktbeherrschende Anbieterin gewährleistet, sofern technisch machbar, dass der schnelle Bitstrom-Zugang bei jedem Teilnehmeranschluss verfügbar ist.**

## Art. 57 Verrechnen des Teilnehmeranschlusses

Wiederum sind weitere Beschreibungen und Regelungen notwendig, damit ohne langjährige Interkonnectionsstreitigkeiten von diesem neuen Dienst profitiert werden kann. Offen ist z.B. wie im Zusammenhang mit Änderungen beim Teilnehmeranschluss (zum Beispiel Umzug oder Inhaberwechsel) vorzugehen ist.

Und auch hier muss das Basisangebot der marktbeherrschenden FDA neben den technischen und kommerziellen Bedingungen auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte umfassen. Erst die

Sicherstellung von gewissen Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

Die Berechnung der Kosten für die Verrechnung des Teilnehmeranschlusses muss neben den Kosten, die bei der marktbeherrschenden FDA wegfallen, auch analog zum branchenüblichen Kapitalertrag (Art. 52 Abs. 1 Bst. d FDV) einen branchenüblichen Gewinn für die nachfragende FDA vorsehen.

In Absatz 3 wird die Berechtigung zum Verrechnen des Teilnehmeranschlusses nur derjenigen Anbieterin gewährt, welche auch von der Kundin oder Kunden als vorbestimmte Anbieterin ausgewählt wurde. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass es auch Fälle gibt, wo die Kundin oder der Kunde keinerlei herkömmliche Telefoniedienste (PSTN) bezieht. Zu denken ist hier etwa daran, dass der Kunde einzig einen DSL Dienst bezieht und auf Festnetztelefonie verzichtet, sei es dass er dies über das Internet macht (VoIP) oder ganz auf eine Mobillösung baut. In diesen Fällen gäbe es keine Möglichkeit für Konkurrentinnen der marktbeherrschenden Anbieterin, die Verrechnung zu übernehmen. Um diese Fälle nicht auszuschließen, könnte die Voraussetzung zur Verrechenbarkeit des Teilnehmeranschlusses an die Bedingung geknüpft sein, dass die Kundin oder der Kunde den Auftrag zur Nutzung und Verrechnung für Fernmeldedienste einer alternativen FDA mittels einer Vollmacht belegt, wobei eine Verknüpfung mit Pre-Selection nur fallweise zutrifft.

## Abs. 1

### Antrag

Der Wortlaut von Art. 57 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit der Verrechnung des Festnetz-Teilnehmeranschlusses.

Der Wortlaut von Art. 57 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

„[...] **ein branchenüblicher Gewinn ist dabei zu berücksichtigen.**“

Der Wortlaut von Art. 57 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Zum Verrechnen des Teilnehmeranschlusses ist nur diejenige Anbieterin berechtigt, welche auch von der Kundin oder dem Kunden als Anbieterin **von Fernmeldediensten nachweislich beauftragt oder durch Vorbestimmung** ausgewählt wurde.“

## Art. 58 Interkonnektion

### Abs. 1

Um die Umsetzung von sinnvollen Lösungen möglichst ohne Verzug zu ermöglichen, braucht es auch hier weitere Ausführungsvorschriften.

Neben den technischen und kommerziellen Bedingungen muss die marktbeherrschende FDA auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in ihr Basisangebot aufnehmen. Erst die Sicherstellung von gewissen Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

### Antrag

Der Wortlaut von Art. 58 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit den Interkonnektionsdiensten und insbesondere [...].

### Art. 59 Mietleitungen

Auch hier sind neben den technischen und kommerziellen Bedingungen für die marktbeherrschende FDA auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte durch einen Service Level in das Basisangebot aufzunehmen.

Es muss zudem vermieden werden, dass Ressourcen auf Vorrat blockiert und der Konkurrenz entzogen werden.

### Abs. 1

### Antrag

Der Wortlaut von Art. 59 Abs. 1 EFDV ist wie folgt mit lit. d (neu) zu ergänzen (fett):

#### **d. garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte**

Es ist ein neuer Abs. 3 einzufügen (fett):

**Reservierte, aber während mindestens drei Monaten nicht benutzte Kapazität für Mietleitungen muss bei Kapazitätsmangel sofort für Dritte freigegeben werden.**

### Art. 60 Zugang zu den Kabelkanalisationen

Auch hier sind neben den technischen und kommerziellen Bedingungen für die marktbeherrschende FDA auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte durch einen Service Level in das Basisangebot aufzunehmen.

Es muss zudem vermieden werden, dass Ressourcen auf Vorrat blockiert und der Konkurrenz entzogen werden.

## Abs. 1

### Antrag

Der Wortlaut von Art. 60 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte** im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Kabelkanalisationen sowie mit der Verlegung und dem Unterhalt der Kabel [...]

Es ist ein neuer Abs. 4 einzufügen (fett):

**Reservierte, aber während mindestens drei Monaten nicht benutzte Kapazität der Kabelkanalisationen muss bei Kapazitätsmangel sofort für Dritte freigegeben werden.**

## Art. 62 Vertraulichkeit der Information

### Abs. 1

Absatz 1 ist zu ergänzen, dass die Informationen unter Art. 55 bis 60 nicht unter den Vertraulichkeitsanspruch der Zugangsverhandlungen fallen.

### Antrag

Der Wortlaut von Art. 62 Abs. 1 FDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

[...] oder Dritte weitergegeben werden. **Informationen unter Art. 55 bis 60 fallen nicht unter diesen Vertraulichkeitsanspruch der Zugangsverhandlungen.**

## Art. 67 Gesuch um Erlass einer Zugangsverfügung

### Abs. 1 Bst. e

Das Angebot für eine Einigung soll erst in Betracht gezogen werden wenn die Parteien einer Schlichtungsverhandlung zustimmen. Ansonsten gelten die gestellten Anträge für den Erlass der Zugangsverfügung.

### Antrag

Der Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 Bst. e FDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

[...] muss es spätestens **vor Beginn einer Schlichtungsverhandlung** ~~nach Abschluss des Beweisverfahrens~~ nachgereicht werden.

### 3. Abschnitt: Verträge und Verfahren

#### Art. 70 Schlichtungsverfahren

Gemäss der bisherigen Regelung war das BAKOM verpflichtet, eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Neu soll das BAKOM entscheiden können, ob es ein Schlichtungsverfahren für sinnvoll haltet oder nicht. Es ist sicher richtig, dass die Bestimmung insofern offener formuliert wird, als dass es keine Pflicht zu einem solchen Verfahren mehr gibt. Wenn beide Parteien auf die Durchführung verzichten, soll kein Zwang bestehen. Es darf jedoch nicht dem BAKOM überlassen sein, die Erfolgchancen eines solchen Verfahrens zu beurteilen. Solange die Parteien eine Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung als realistisch beurteilen, darf nicht das BAKOM aus eigener Überzeugung auf diesen Versuch verzichten.

#### Antrag

Der Wortlaut von Art. 70 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Bundesamt **führt auf Antrag mindestens einer Partei oder kann von sich aus** im Rahmen der Instruktion ein Schlichtungsverfahren durchführen.

#### Art. 71 Zugangsverfügung

##### Abs. 3

Der zweite Satz von Absatz 3 wirft vielmehr Fragen auf als dass er beantwortet. Vorab stellt sich die Frage, wie die Situation definiert ist, in der „keine solchen Vergleichswerte verfügbar sind“, ob vorhandene Zahlen zum Vergleich herangezogen werden können oder nicht und aus welchen Gründen. Ebenso offen ist der Begriff der „eigenen Preis- und Kostenmodellierungen“ und „anderer geeigneter Methoden“. Hierbei handelt es sich um äusserst offene Umschreibungen, die letztlich völlig offen lassen, wie sie umgesetzt werden. Diese in einem Interkonkurrenzverfahren zentralen Punkte sind so zu beschreiben, dass Fragen geklärt und nicht aufgeworfen werden. Und schliesslich sei der wiederholte Hinweis erlaubt, dass die „markt- und branchenüblichen Vergleichswerte“ im Falle einer Verpflichtung zu kostenorientierten Preisen und einem fehlenden Kostennachweis keineswegs dieselben sein können, wie wenn keine Marktbeherrschung besteht. Es handelt sich hierbei um völlig verschiedene Situationen, denen bei der Definition der Markt- und Branchenüblichkeit Rechnung zu tragen ist. Andernfalls muss die marktbeherrschende Anbieterin fortan auf Kostennachweise verzichten, denn dadurch spart sie viel Geld für interne Kostenrechnungsmodelle und vor allem profitiert sie von einem Gesamtmarkt-Benchmark, welcher aus

einer Mischung von kostenbasierten und nicht-kostenbasierten Tarifen besteht und so zu überhöhten Preisen führt.

## 9. Kapitel: Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

### Art. 77 Verkehr- und Rechnungsdaten

#### Abs. 5

Die Möglichkeit der Weitergabe der entsprechenden Angaben ist begrüßenswert, jedoch müsste diese Information der Anbieterinnen von Mehrwertdiensten nicht nur dann möglich sein, wenn die Rechnung angefochten wird, sondern auch dann, wenn eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt wird. Es ist vielfach so, dass die Rechnung nicht angefochten wird, sondern die Kundin oder der Kunde einfach darauf verzichtet, die Rechnung zu begleichen.

Im Weiteren ist die Herausgabe auf Daten zu beschränken, die für das Inkasso der Forderung notwendig sind und auf tatsächlich vorhandene Daten. Zudem sollte die Terminologie der Bestimmungen mit dem Datenschutzgesetz übereinstimmen.

#### **Antrag**

**Der Wortlaut von Art. 77 Abs. 5 FDV ist wie folgt zu ergänzen (fett, bzw. durchgestrichen):**

„Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten teilen den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die **notwendigen vorhandenen Personendaten** ~~persönlichen Daten~~ ihrer Kundinnen und Kunden mit, wenn Letztere die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes anfechten **oder nicht fristgerecht bezahlen**. Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten dürfen diese Daten nur insofern und nur solange bearbeiten, als es für den Erhalt des für ihre Dienstleistungen geschuldeten Entgelts nötig ist.“

### Art. 78 Massenwerbung

#### Abs. 1

Verizon ist sich der Problematik der unlauteren Massenwerbung bewusst und bestrebt, diese sofern es technisch machbar ist, möglichst zu unterbinden, wie dies auch Abs. 1 verlangt. Das Problem bei der unlauteren Massenwerbung besteht in deren Qualifikation als unlautere Massenwerbung. Massenwerbung per se ist nicht zu bestanden und für die FDA, die die Massenwerbung nur überträgt, ist es ausserordentlich schwierig festzustellen, ob ein solcher Versand oder dessen Inhalt unlauter ist. Nach der Definition von unlauterer Massenwerbung nach Art. 3 Bst. o UWG fällt dieses Merkmal weg, wenn jemand beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist und diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet. Ein Schutz vor unlauterer Massenwerbung ist den FDA deshalb nur insoweit zuzumuten, als sie die entsprechenden Umstände (fehlende Einwilligung des Kunden oder fehlende Kontaktinformation durch den Kunden) mit vernünftigem Aufwand erkennen können.

### **Antrag**

Der Wortlaut von Art. 78 Abs. 1 FDV ist wie folgt zu ergänzen (fett, bzw. durchgestrichen):  
„Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihre Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung schützen, soweit es der Stand der Technik zulässt **und die Unlauterkeit erkennbar ist.**“

### Art. 78

#### **Abs. 6**

Sämtliche Anfragen, die das Fernmeldegeheimnis berühren, müssen über den Dienst für besondere Aufgaben (DBA) an die FDA gerichtet und entschädigt werden. Im Fernmeldebereich werden immer weitergehende und vor allem auch kostenintensive Massnahmen und Vorkehrungen von den FDA verlangt und diese haben dank ihren Möglichkeiten immer mehr Angaben und Unterlagen in verschiedenen Bereichen an Behörden zu liefern. Dass diese Chancen genutzt werden, ist sicher richtig, es darf aber nicht angehen, dass die Aufwände dafür alleine von den FDA getragen werden müssen. Wenn FDA im Rahmen von Verfahren und Untersuchungen von Behörden zur Auskunft verpflichtet werden, in denen es um allfällige Verstösse von Dritten geht und die FDA letztlich nur für den Transport einer Nachricht zuständig war, jedoch keinerlei Einfluss auf dieselbe nehmen konnte, so sind die Aufwendungen der FDA zu entschädigen.

### **Antrag**

**Der Wortlaut von Art. 78 Abs. 6 FDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):**

„Bei Widerhandlungen gegen Artikel 3 Buchstabe o des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder entsprechende ausländische Vorschriften kann die zuständige Bundesstelle für die Ausübung ihres Klagerechts und für die Gewährung der Amtshilfe gemäss UWG von den Anbieterinnen die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen. **Soweit diese Angaben dem Fernmeldegeheimnis unterstehen, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auskunft sowie die Entschädigung derselben nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.**“

### Art. 79 Anzeige der Rufnummer der Anrufenden

Wenn Kundinnen und Kunden einen Vertrag mit einer FDA abschliessen, erhalten bereits heute sehr viele Informationen, einerseits über das bezogene Produkt und dessen Funktionalitäten aber auch über Sperrsets, AGB's etc.. Dabei wird auch auf mögliche Gefahren und deren Vermeidung hingewiesen. Erfahrungsgemäss lesen Kundinnen und Kunden jedoch solche Informationen desto weniger je mehr solche Informationen zugestellt werden. Es ist zu befürchten, dass in der Fülle von Mitteilungen, die ein Vertragsabschluss mit sich bringt, eine Information wie die Vorgesehene nicht die gebührende Achtung erhält.

Dass die Kundinnen und Kunden informiert sind, ist Verizon ein Anliegen, jedoch sollte die Verpflichtung so formuliert sein, dass der Zeitpunkt der Information nicht festgeschrieben ist. Sinnvollerweise umfasst eine solche Verpflichtung die Publikation im Internet. Bei Vertragsabschluss kann dann auf diese Informationsquelle hingewiesen werden.

**Antrag**

Der Wortlaut von Art. 79 Abs. 2 FDV ist wie folgt zu ergänzen (fett, bzw. durchgestrichen):  
„Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden ~~beim Abschluss des Abonnementsvertrags~~  
ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen.“

## 10. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

### 3. Abschnitt: Sicherheit und Verfügbarkeit

#### Art. 91 Abs. 1

Eine solche Meldepflicht mag durchaus gerechtfertigt sein, jedoch lässt die Formulierung, dass FDA Störungen ihrer Netze, welche „eine relevante Anzahl Kundinnen und Kunden“ betreffen, unverzüglich dem Bundesamt melden müssen, die Frage nach der Bedeutung von „relevant“ offen. Dieser Begriff ist sehr weit und muss genauer umschrieben sein. So bleibt offen, welche Kriterien massgebend sind (z.B. Störung einer absoluten Anzahl von Basisstationen oder ein Anteil am gesamten Netz) und wo der Schwellwert für eine Meldepflicht liegen könnte.

Im Rahmen von technischen und administrativen Vorschriften wird es darum gehen, diese Aspekte zu klären. Bevor jedoch solche Vorschriften erlassen werden, müssen die FDA angehört werden, damit sinnvoll Grenzen und Vorgaben erlassen werden, eine industrieweite Diskussion scheint unumgänglich.

#### Art. 91 Abs. 2

Dass das Bundesamt international harmonisierte technische Normen bezüglich Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste für verbindlich erklären kann, ist ungenügend. Eine Kann-Vorschrift wird der Angelegenheit zu wenig gerecht. Es wäre unsinnig und ineffizient, wenn eine Insellösung einzig für die Schweiz geschaffen würde. Bewährte international harmonisierte Normen sind zwingend beizuziehen.

#### **Antrag**

Der Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 FDV ist wie folgt zu ändern (durchgestrichen/fett):  
„[...] Es ~~kann~~ muss international harmonisierte Normen [...]“

Mit freundlichen Grüßen

Verizon Switzerland AG



Walter Hediger  
Regulatory Affairs